

# Corona-Pandemie

## Rechtliche Hinweise für Vereine

### Mitgliederversammlung, virtuelle Mitgliederversammlung, Handlungsfähigkeit der Vereine

Aktuelle geltende Regelungen im

[Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht \(COVID19-G\)](#), verlängert durch die [Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie](#)

#### 1. Aussetzung der Pflicht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung während der COVID-19-Pandemie?

Die erschwerte Abhaltung oder Unmöglichkeit von Präsenzversammlungen während der COVID-19-Pandemie stellt keine Rechtfertigung für einen **Komplettausfall** dar. Insbesondere da der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Covid19-G die Möglichkeit geschaffen hat, virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen. Auch wurden Erleichterungen durch die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren vorgesehen (§ 5 Abs. 3 Covid19-G).

Sieht die Satzung also die jährliche Abhaltung einer Mitgliederversammlung vor, begründet dies gemäß § 36, 1. Alt. BGB eine Einberufungspflicht des Vorstandes. Die meisten Satzungen sehen vor, dass die MV mindestens einmal im Jahr stattfinden soll.

#### 2. Rechtsgrundlagen für virtuelle Versammlung

Rechtsgrundlage ist Art. 2 § 5 des [Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht \(Covid19-G\)](#). Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird eine virtuelle Versammlung der Präsenzversammlung gleichgestellt. Die virtuelle Versammlung bedarf hiernach weder einer Satzungsgrundlage noch der Zustimmung sämtlicher Mitglieder. Zusätzlich wird durch § 5 Abs. 2 Nr. 2 möglich, dass einzelne Mitglieder ihre Stimmen im Vorfeld einer (virtuellen oder physischen) Versammlung **schriftlich** (z.B. per Fax) abgeben.

Mit der Regelung von Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird die vorherige Stimmabgabe in Abwesenheit gestattet, um Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu ersparen. Mit „**schriftlich**“ ist die strenge Schriftform gemeint, d.h. Brief oder Fax. E-Mails (Textform) sind nicht zulässig.

Am 14. Oktober 2020 hat die Bundesregierung die „Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ beschlossen. Danach werden die vorübergehenden Erleichterungen für die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, die Europäische Gesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen sowie die Erleichterung im Bereich des Umwandlungsrechts, die mit dem vom **Covid19-G** vom 27. März 2020 eingeführt worden sind, **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert**.

So wird auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen über den 31. Dezember 2020 hinaus den Unternehmen betroffener Rechtsformen sowie Vereinen und Stiftungen weiterhin die Möglichkeit gelassen, Beschlussfassungen unter erleichterten Bedingungen vorzunehmen (Stichwort: virtuelle Versammlungen), so dass ihre Handlungsfähigkeit gewährleistet bleibt.

### **3. Durchführung der Mitgliederversammlung:**

Es ist entsprechend der Satzung einzuladen.

In der Einladung sollten der Ablauf und das Verfahren der Online-Versammlung in Grundzügen erläutert werden.

Der Ablauf der Versammlung kann grundsätzlich wie bei einer Präsenzversammlung organisiert werden.

Redebeiträge sind dabei mündlich und in Textform denkbar. Sichergestellt werden muss, dass sich alle Mitglieder gleichermaßen beteiligen können.

Über die virtuelle Mitgliederversammlung ist weiterhin nach den Regelungen der Satzung ein Protokoll zu fertigen.

Wie die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung erfolgt, bestimmt der Verein.

Für die virtuelle Mitgliederversammlung muss sichergestellt sein, dass nur Mitglieder mit Stimmrechten teilnehmen und nur solche ihr Rede- und Stimmrecht ausüben können. Die Zugangsdaten zu dem Chatroom müssen so zugestellt werden, dass ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann, etwa durch ein spezielles PIN/TAN-Authentifizierungsverfahren. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass die Stimmabgabe nur einmal möglich ist. Denkbar wäre zum Beispiel, dass für die Stimmabgabe eine zusätzliche Authentifizierung erfolgt, etwa in Form eines Codes, der nur einmal benutzt werden kann - analog den Transaktionsnummern beim Online-Banking

Der Verein hat weiterhin sicherzustellen, dass bei der elektronischen Stimmabgabe keine technischen Probleme auftreten, die Mitglieder von der Teilnahme und Abstimmung ausschließen. Klarstellend ist zwar darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied für die Funktionsfähigkeit der Technik in seiner Sphäre selbst einzustehen hat, dies schließt aber spätere Probleme mit Mitgliedern nicht aus.

#### **4. Fazit:**

Virtuelle Mitgliederversammlungen können auch ohne Satzungsgrundlage durchgeführt werden. Die Problematik der virtuellen Mitgliederversammlung liegt in der technischen Durchführung und im Authentifizierungsverfahren. Es müssen aber keineswegs alle denkbaren Manipulationsmöglichkeiten ausgeschlossen sein. Eine Beteiligung von Nichtberechtigten (Nichtmitgliedern) an Abstimmungen kann aber zu einer Anfechtbarkeit von Beschlüssen führen. Deswegen muss ein Authentifizierungsverfahren eingesetzt werden.

#### **5. Verschiebung der Mitgliederversammlung (MV) zulässig?**

Es gibt keine explizite gesetzliche Grundlage für eine Verschiebung der MV. Grundsätzlich ist das Einberufungsorgan (Vorstand) befugt, die MV zu verschieben, wenn es dafür wichtige und dringende Gründe gibt. Der dringende Grund ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss ausgelegt werden. Wichtiger und dringender Grund ist bspw. die Fürsorge- und Schutzpflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern. Der Vorstand hat eine Abwägung zwischen planmäßiger Durchführung der MV und Verschiebung der MV bspw. zum Schutze der Gesundheit der Mitglieder vorzunehmen. Die Abwägungs- und Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.

#### **6. Haftet der Vorstand wegen der Verschiebung der MV?**

Würde man ein schuldhaftes Verhalten des Vorstandes - rein hypothetisch - wegen der Verschiebung der MV unterstellen, lautet die Faustformel zum Vorliegen eines Schadens: Hat es durch die Nichteinberufung einen Schaden in Geld gegeben, der bei rechtzeitiger Ladung nicht eingetreten wäre, dann liegt im Sinne des § 249 BGB ein „Schaden“ vor.

Grundsätzlich wird dem Verein durch die nicht satzungsgemäße und somit verspätete Einberufung der Mitgliederversammlung kein wirtschaftlicher Schaden entstehen. (Prüfen, ob evtl. Stornokosten Veranstaltungsraum oder sonstige Verträge wegen der verschobenen MV gekündigt werden müssen.)

(Quelle: <https://www.vereinsrecht.de/coronavirus-absage-und-verschiebung-von-mitgliederversammlungen-im-verein.html>).

#### **7. Weitere Regelungen des COVID19-G**

Um die Handlungsfähigkeit von Vereinen weiterhin zu gewährleisten werden folgende Regelungen befristet bis zum 31.12.2020 (siehe Art. 2 § 7 Abs. 5) geändert:

Vorstände bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Grundsätzlich sind virtuelle Mitgliederversammlungen möglich. Es ist auch möglich, dass Mitglieder ihre Stimme schon schriftlich vor der Mitgliederversammlung abgeben.

Auch außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefasst werden. Dafür ist die Textform ausreichend, also auch Fax oder E-Mail. Zum Schutz der Mitglieder gilt aber, dass alle Mitglieder beteiligt werden müssen und mindestens die Hälfte der Mitglieder bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt abgestimmt haben müssen und der Beschluss mit der in der Satzung bestimmten Mehrheit gefasst wurde.

Quelle: Fachinformation des Paritätischen Gesamtverbandes vom 26.03.2020 von Erika Koglin